

WGS-WOHNUNGSGESELLSCHAFT

SCHÜTTORF MBH

SCHÜTTORF

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2022
UND DES LAGEBERICHTS
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022



GB Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Nordhorn

INHALT

	Seite
A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE GESETZLICHEN VERTRETER	2
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	3
D. KURZDARSTELLUNG DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	
1. Ertragslage	5
2. Vermögens- und Kapitalstruktur	6
3. Finanz- und Liquiditätslage	7
E. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	8
F. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS (FESTSTELLUNGEN GEMÄß § 53 HGRG)	13
H. SCHLUSSBEMERKUNG	14

ANLAGEN DER GESELLSCHAFT

Bilanz zum 31. Dezember 2022	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2022	3
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022	3.1
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022	4
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse	5

ANLAGEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Anlage zum Bestätigungsvermerk	6
Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse	7
Allgemeine Auftragsbedingungen	8

A. PRÜFUNGSauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Grafschaft Bentheim hat uns mit Schreiben vom 14. März 2023 aufgrund des Vorschlags des Aufsichtsrates beauftragt, bei der

WGS-Wohnungsgesellschaft Schüttorf mbH

Schüttorf

(im Folgenden auch „Gesellschaft“ oder „WGS mbH“ genannt)

eine Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 analog §§ 316 ff. HGB vorzunehmen.

Für die Durchführung der Prüfung und für die Berichterstattung gelten neben §§ 316 ff. HGB die §§ 157, 158 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Die nach § 158 Abs. 1 NKomVG vorgeschriebene Prüfung erfolgt auf Grundlage der Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes nach den Vorschriften des § 316 ff HGB analog. Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die Regelungen zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450) erstellt. Der geprüfte Jahresabschluss und der geprüfte Lagebericht sind dem Bericht als Anlage 1 bis 4 beigefügt. Dieser Prüfungsbericht ist an die WGS-Wohnungsgesellschaft Schüttorf mbH, Schüttorf, gerichtet.

Auftragsgemäß haben wir über den gesetzlichen Berichtsumfang hinaus diesem Bericht eine Übersicht der rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft (Anlage 7) beigefügt.

Der Prüfungsauftrag ist entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Untersuchung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft erweitert worden.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage 8) maßgebend.

B. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE GESETZLICHEN VERTRETER

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthalten folgende Kernaussagen zur Lage der Gesellschaft einschließlich ihrer künftigen Entwicklung:

Wirtschaftliche Lage

- Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt.
- Die Vermietbarkeit der Wohnungen war im Geschäftsjahr gegeben.
- Die Umsatzerlöse aus der Vermietung haben sich unter Berücksichtigung von abgerechneten Nebenkosten von 128 T€ auf 113 T€ vermindert. Die Kosten für Instandhaltung lagen um 3 T€ unter dem Vorjahr. Die Abschreibungen lagen unverändert bei 38 T€. Der Jahresfehlbetrag 2022 beträgt 1 T€ (Vorjahr: Jahresüberschuss 6 T€).
- Die Bilanzsumme hat sich geringfügig um 21 T€ auf 2.093 T€ reduziert. Auf der Aktivseite hat sich der Liquiditätsbestand reduziert bei gleichzeitigem Anstieg des Vorratsvermögens in Form von nicht abgerechneten Betriebskosten. Auf der Passivseite resultiert der Rückgang der Bilanzsumme aus der planmäßigen Tilgung von Bankverbindlichkeiten
- Der Bestand an Finanzmitteln hat sich geringfügig von 241 T€ auf 209 T€ verringert.

Risiken und Chancen

- Risiken ergeben sich im Wesentlichen aus Leerstand der Wohn- und Gewerbeobjekte. Zinsänderungsrisiken bei den bestehenden Darlehen bestehen aufgrund der langfristigen Zinsbindung nicht.

Voraussichtliche zukünftige Entwicklung

- Bei der erwarteten Entwicklung ohne Leerstand rechnet die Geschäftsführung für das Jahr 2023 mit Umsatzerlösen von ca. 80 T€ und einem Jahresüberschuss von 28 T€.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer in dieser vorangestellten Berichterstattung Stellung zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Wir stellen fest, dass die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens im Lagebericht und im Jahresabschluss durch die gesetzlichen Vertreter vertretbar und sachgerecht ist und mit den von uns im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht. Sie vermittelt unter Berücksichtigung der unvermeidbaren Unwägbarkeiten der künftigen Entwicklung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und seiner zukünftigen Entwicklung einschließlich der damit verbundenen Chancen und Risiken. Die Lagebeurteilung ist nach unserer Beurteilung plausibel und folgerichtig abgeleitet sowie ihrem Umfang nach angemessen und ausreichend.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4) der WGS-Wohnungsgesellschaft Schüttorf mbH, Schüttorf, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die WGS-Wohnungsgesellschaft Schüttorf mbH, Schüttorf:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WGS-Wohnungsgesellschaft Schüttorf mbH, Schüttorf – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WGS-Wohnungsgesellschaft Schüttorf mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Durch § 158 Abs. 1 NKomVG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den §§ 157, 158 des NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die beigefügte Anlage (Anm. d. V.: Anlage 6) zu diesem Bestätigungsvermerk enthält eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Teil dieses Bestätigungsvermerks.“

Der Bestätigungsvermerk wurde am 29. November 2023 in Nordhorn von Wirtschaftsprüfer Edwin Westkamp unterzeichnet.

D. KURZDARSTELLUNG DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

1. Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage haben wir das Jahresergebnis nach seinen Erfolgsquellen untersucht und in seine Bestandteile Betriebsergebnis und Finanzergebnis aufgegliedert. Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgende, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommene Darstellung nicht identisch mit der handelsrechtlichen Gewinn und Verlustrechnung ist.

	2022		2021		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	113	86	128	120	-15
Bestandsveränderung	19	14	-21	-20	40
Gesamtleistung	132	100	107	100	25
Materialaufwand	54	41	50	47	4
Abschreibungen	38	29	38	35	0
Übrige betriebliche Aufwendungen	36	27	22	20	14
Sonstige betriebliche Erträge	1	1	10	9	-9
Betriebsergebnis	5	4	7	7	-2
Zinsergebnis	-5	-4	-1	-1	-4
Ergebnis vor Steuern	0	0	6	6	-6
Ertragsteuern	1	1	0	0	1
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-1	-1	6	6	-7

2. Vermögens- und Kapitalstruktur

Zur Darstellung der Bilanzstruktur haben wir die Vermögens- und Schuldposten entsprechend ihrer Fälligkeiten gegliedert. Forderungen und Schulden, die – vom Abschlussstichtag an gerechnet – innerhalb eines Jahres fällig sind, werden als kurzfristig angesehen. Rechnungsabgrenzungsposten werden pauschal den kurzfristigen Posten zugeordnet.

Vermögensstruktur

	2022		2021		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Sachanlagevermögen	1.820	87	1.829	87	-9
Langfristig gebundenes Vermögen	1.820	87	1.829	87	-9
Vorräte	54	3	36	2	18
Kundenforderungen	7	0	8	0	-1
Übrige Aktiva	3	0	0	0	3
Kasse / Bank	209	10	241	11	-32
Kurzfristig gebundenes Vermögen	273	13	285	13	-12
Bilanzsumme	2.093	100	2.114	100	-21

Kapitalstruktur

	2022		2021		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Gezeichnetes Kapital	314	15	314	15	0
Übriges Eigenkapital	911	44	912	43	-1
Eigenkapital	1.225	59	1.226	58	-1
Bankverbindlichkeiten mit RLZ > 1 Jahr	773	37	801	38	-28
Langfristiges Fremdkapital	773	37	801	38	-28
Lieferantenverbindlichkeiten	3	0	13	1	-10
Bankverbindlichkeiten bis 1 Jahr	29	1	30	1	-1
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	14	1	7	0	7
Übrige Verbindlichkeiten	49	2	37	2	12
Kurzfristiges Fremdkapital	95	4	87	4	8
Bilanzsumme	2.093	100	2.114	100	-21

3. Finanz- und Liquiditätslage

Über die Liquiditätssituation und die Finanzströme des Geschäftsjahres sowie die finanzielle Entwicklung gibt die folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss.

	2022	2021
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis	-1	6
Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	38	38
Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	7	-11
Brutto-Cashflow	44	33
Veränderung des Working Capital	-18	25
Zinsergebnis	5	1
Σ Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	31	59
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen und Sachanlagen	-29	-326
Σ Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-29	-326
Aufnahme von Bankkrediten und anderen Finanzierungen	0	0
Rückzahlung von Bankkrediten und anderen Finanzierungen	-29	-28
Eigenkapitalzuführungen	0	288
Gezahlte Zinsen	-5	-1
Σ Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-34	259
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-32	-8
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	241	249
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	209	241
davon Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	209	241
davon kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0

E. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022. Die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften schließen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf sonstige Informationen im Sinne des IDW ISA-DE 720, die z. B. in einem Geschäftsbericht enthalten sind, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung zu etwaigen sonstigen Informationen ab.

Im Rahmen unserer Prüfungsdurchführung sind uns keine sonstigen Informationen im vorstehenden Sinne bekannt geworden oder von Ihnen mitgeteilt worden.

Der für die Prüfungsdurchführung verantwortliche Wirtschaftsprüfer war Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Edwin Westkamp (vorrangig verantwortlicher Prüfungspartner i. S. d. HGB).

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Unsere Aufgabe war es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Die Prüfung der Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Jahresabschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die (gezielte) Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen und Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4 a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Bei unserer Prüfung haben wir aufgrund der auftragsgemäßen Erweiterung und bezogen auf diese die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Nur in diesem Rahmen erstreckte sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG stellt eine vergangenheitsbezogene Systemprüfung dar, deren Gegenstand die Geschäftsführungsorganisation, das Geschäftsführungsinstrumentarium und die regelungskonforme Geschäftsführungstätigkeit (z. B. Beachtung von Zustimmungsvorbehalten, Beachtung von Vergaberegulungen), nicht aber die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einzelner Geschäftsführungsmaßnahmen sind.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – in den Monaten Juni bis November 2023 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Schüttorf sowie in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Unsere Prüfung erfolgte unter Beachtung der §§ 316 ff. HGB und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Die erforderliche Wesentlichkeitsbetrachtung erfolgt dabei quantitativ sowie qualitativ.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021. Der Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 22. März 2023 festgestellt.

Der Prüfung liegt ein risiko- und prozessorientierter Prüfungsansatz zu Grunde, der insbesondere auf Kenntnissen der Geschäftstätigkeit, des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens sowie einer Analyse seiner Risikofelder basiert.

Im Rahmen der Risikoanalyse haben wir insbesondere die innewohnenden Fehlerrisiken der Rechnungslegung des Unternehmens, das Kontrollumfeld und soweit erforderlich die Angemessenheit des rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystems beurteilt und unsere Erkenntnisse zu einem Risikoprofil für den Jahresabschluss und den Lagebericht verdichtet. Die Risikoanalyse umfasste auch die Frage, ob möglicherweise Gefahren für die zukünftige Unternehmensfortführung bestehen. Die Beurteilung des Risikos wesentlicher unrichtiger Angaben im Jahresabschluss und/oder Lagebericht wurde dabei sowohl betreffend Risiken auf Ebene des Jahresabschlusses und des Lageberichts insgesamt als auch betreffend Risiken auf der Ebene einzelner Aussagen im Jahresabschluss und im Lagebericht eingeschätzt. Die identifizierten Risiken wurden den verschiedenen Risikokategorien zugeordnet (z. B. bedeutsame Risiken, Risiken für Verstöße, Risiken, die alleine aussagebezogen nicht prüfbar sind, zu prüfende Einzelrisiken). Hierauf aufbauend haben wir unsere Prüfungsstrategie definiert, Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Art und Umfang der weiteren erforderlichen Prüfungshandlungen (Prüfungsprogramm) abgeleitet. Es wurden dabei auch der Mitarbeitereinsatz und der zeitliche Ablauf der Prüfung geplant.

Die weiteren erforderlichen Prüfungshandlungen bestehen grundsätzlich aus Wirksamkeitsprüfungen des rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystems (Kontrolltests) und / oder aussagebezogenen Prüfungshandlungen in Form von analytischen Prüfungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und i. d. R. für eine Auswahl von Sachverhalten vorgenommenen einzelfallbezogenen Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen). Wirksamkeitsprüfungen setzen die Angemessenheit des rechnungslegungsrelevanten Kontrollsystems im relevanten Prüffeld voraus. Während Wirksamkeitsprüfungen für sich alleine in wesentlichen Prüfungsfeldern generell zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit nicht ausreichend sind, kann eine hinreichende Prüfungssicherheit alleine auf Basis aussagebezogener Prüfungshandlungen dann erlangt werden, wenn Art und Umfang der Geschäftsvorfälle des zu prüfenden Prüffeldes nicht eine zumindest teilweise Abstützung auf Wirksamkeitsprüfungen erfordern. Bei der Auswahl der weiteren erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir die Erforderlichkeiten zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit, Zweckmäßigkeitserüberlegungen und die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Auf Wirksamkeitsprüfungen des internen Kontrollsystems haben wir aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zugunsten der verstärkten Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen im Wesentlichen verzichtet. Unser Prüfungsurteil basiert entsprechend im Wesentlichen auf aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte haben wir im Rahmen unserer Prüfungsplanung definiert:

- Umsatzerlöse (zugleich bedeutsames Risiko)
- Ausweis und Bewertung der Vorräte
- Bilanzierung der erhaltenen Anzahlungen

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Bei unserer Prüfung nach § 53 HGrG haben wir den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ beachtet. In unserem prüferischen Vorgehen haben wir den darin enthaltenen Fragenkatalog, der mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums, des Bundesrechnungshofs und der Landesrechnungshöfe erarbeitet wurde, zugrunde gelegt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende Sicherheit für unser Prüfungsurteil bildet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

Bestätigungen Dritter, Nachweise und Auskünfte, Vollständigkeitserklärung

Zur Prüfung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir keine Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2022 eingeholt. Der Umfang der Debitoren und Kreditoren ist gering, so dass die Forderungen und Verbindlichkeiten durch Einzelfallprüfungen geprüft werden können.

Bankbestätigungen zum 31. Dezember 2022 haben wir lückenlos eingeholt.

Von den gesetzlichen Vertretern und der uns benannten Sachbearbeiterin Frau Huizink sind alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt. Danach haben sich Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht ergeben und sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

F. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Finanzbuchführung (Sachkonten, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung) wird IT-gestützt über die (Standard-) Software Infoma newsystem geführt.

Die Geschäftsvorfälle werden, soweit wir dies durch berufsübliche Prüfung in Stichproben feststellen konnten, vollständig, fortlaufend und zeitnah erfasst. Für Journale, Sach- und Personenkonten besteht Ausdruckbereitschaft.

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind ordnungsgemäß nachgewiesen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Kostenrechnung zur Ermittlung der Herstellungskosten, Verträge, Planungsrechnungen) entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Finanzbuchführung und Jahresabschluss oder Lagebericht geführt.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsrelevante interne Kontrollsystem ist – soweit wir dieses geprüft haben – nach unseren Feststellungen bei sachgerechter und kontinuierlicher Anwendung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung der Geschäftsvorfälle sowie deren sachgerechte Verarbeitung und Dokumentation zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurden die gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften für Kleinstkapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Der Jahresabschluss ist – ausgehend von den Zahlen des Vorjahres – aus der Buchführung und den Inventarverzeichnissen richtig entwickelt.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen und rechtsformspezifischen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Auf die Bilanzierung latenter Steuern nach dem Konzept des § 274 HGB wurde in Anwendung der entsprechenden größenabhängigen Erleichterung verzichtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Soweit die Gesellschaft größenabhängige Erleichterungen beim Detaillierungsgrad der Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in Anspruch nimmt, erfolgt dies zu Recht und zutreffend.

Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend. Soweit von größenabhängigen Erleichterungen Gebrauch gemacht wurde, erfolgte dies sachgerecht und zu Recht.

Ereignisse nach dem Abschlussstichtag – gleich ob wertaufhellend oder wertbegründend – haben sich nach den uns gemachten Angaben nicht ergeben und sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung des Lageberichtes hat somit ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend. Nach unserer Auffassung sind die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt. Die Darstellung der voraussichtlichen zukünftigen Entwicklung im Prognosezeitraum ist nach unserer Beurteilung im Rahmen der gesetzten Prämissen und Annahmen folgerichtig abgeleitet und ausreichend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der WGS-Wohnungsgesellschaft Schüttorf mbH zum 31. Dezember 2022 vermittelt nach den Feststellungen unserer Prüfung insgesamt – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Nachfolgend erläutern wir im Zusammenhang mit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB wesentliche Bewertungsgrundlagen des Jahresabschlusses und sofern einschlägig weitere für das Verständnis seiner Gesamtaussage bedeutsame Aspekte (Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und weiterer Bewertungsgrundlagen, Ausnutzung von Ermessensspielräumen, sachverhaltsgestaltende Maßnahmen).

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entsprechen wie oben festgestellt den gesetzlichen Vorschriften und sind im Anhang dargestellt. Der Stetigkeitsgrundsatz wurde beachtet.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

In Erweiterung des Prüfungsauftrags haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse geprüft.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt sich nach den hierfür entwickelten Grundsätzen darauf, ob die maßgebenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen beachtet wurden und eine ausreichende Sorgfalt bei der Ausübung der Geschäftsführung wahrgenommen wurde. Gegenstand der Prüfung sind die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit. Es handelt sich methodisch um eine Systemprüfung und nicht um eine Revision einzelner Geschäftsführungsmaßnahmen oder eine umfassende Compliance-Prüfung.

Die Untersuchung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse erstreckt sich auf Basis der entsprechenden Grundsätze neben allgemeinen Untersuchungen und Darstellungen vor allem darauf, ob ungewöhnliche Bilanzposten, nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder wesentliche stille Reserven oder stille Lasten bestehen sowie die Gegebenheiten hinsichtlich der Kapital- und Finanzierungsstruktur einschließlich der Eigenkapitalausstattung. Weiter sind die Ertragslage und die Rentabilität Betrachtungsgegenstand, wobei ein besonderer Fokus auf ggf. vorliegenden verlustbringenden Geschäften und den Ursachen eines ggf. vorliegenden Jahresfehlbetrags liegt.

Unsere Prüfung hat wie im Vorjahr keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten.

Die Liquidität der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2022 zu jedem Zeitpunkt sichergestellt.

Verlustbringende Geschäfte sind im abgelaufenen Jahr nicht aufgetreten.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen und Darstellungen in Abschnitt D. sowie auf den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse für das Geschäftsjahr 2022 in Anlage 5.

H. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 der WGS-Wohnungsgesellschaft Schüttorf mbH, Schüttorf, einer Jahresabschlussprüfung unterzogen. Durch § 158 Abs. 1 NKomVG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften von der Geschäftsführung aufgestellt worden.

Die Abschlussprüfung erfolgte analog der gesetzlichen Vorschriften sowie nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßige Abschlussprüfung und wurde von uns im Zeitraum Juni bis November 2023 vorgenommen.

Wir sind zu dem Ergebnis gelangt, dass Jahresabschluss und Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ordnungsmäßig sind und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermitteln. Über dieses Prüfungsergebnis haben wir einen entsprechenden Bestätigungsvermerk unter dem Datum vom 29. November 2023 erteilt.

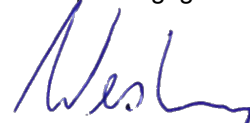
Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450).

Eine Verwendung des weiter oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts (einschließlich des erteilten Testatsexemplars zum Jahresabschluss und Lagebericht) bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Wir bemerken, dass die Geltung der vereinbarten und diesem Prüfungsbericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme oder eines entsprechenden Hinweises, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

GB Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Edwin Westkamp
Wirtschaftsprüfer

Nordhorn, den 29. November 2023

ANLAGEN

WGS-WOHNUNGSGESELLSCHAFT SCHÜTTORF MBH, SCHÜTTORF

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022

AKTIVA	2022	2021
	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.733.589,20	1.769.877,63
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.164,10	21.562,77
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	66.646,49	37.785,12
	<u>1.820.399,79</u>	<u>1.829.225,52</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Unfertige Leistungen	<u>53.954,45</u>	<u>35.264,79</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.469,46	8.143,55
2. Sonstige Vermögensgegenstände	3.224,08	0,00
	<u>9.693,54</u>	<u>8.143,55</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		
	<u>208.941,84</u>	<u>241.080,41</u>
	<u>272.589,83</u>	<u>284.488,75</u>
	<u>2.092.989,62</u>	<u>2.113.714,27</u>

PASSIVA	2022 EUR	2021 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	314.042,00	314.042,00
II. Satzungsmäßige Rücklage	21.517,85	21.517,85
III. Andere Gewinnrücklagen	884.464,88	884.464,88
IV. Gewinn-/Verlustvortrag	5.950,12	0,00
V. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-691,57	5.950,12
	<u>1.225.283,28</u>	<u>1.225.974,85</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	570,75	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	14.000,00	7.000,00
	<u>14.570,75</u>	<u>7.000,00</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	801.641,91	830.645,75
2. Erhaltene Anzahlungen	43.716,00	32.998,65
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.784,24	12.843,55
	<u>848.142,15</u>	<u>876.487,95</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	4.993,44	4.251,47
	<u>2.092.989,62</u>	<u>2.113.714,27</u>

**WGS-WOHNUMGSGESELLSCHAFT SCHÜTTORF MBH
SCHÜTTORF****GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022**

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	113.439,81	128.198,04
2. Bestandsveränderung fertige und unfertige Erzeugnisse	18.689,66	-20.847,63
3. Sonstige betriebliche Erträge	698,28	9.612,01
4. Materialaufwand:		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	54.392,46	49.652,56
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	37.687,10	37.687,10
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	33.072,97	19.332,86
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.965,72	1.491,91
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	570,75	17,55
9. Ergebnis nach Ertragsteuern	2.138,75	8.780,44
10. Sonstige Steuern	2.830,32	2.830,32
11. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-691,57	5.950,12

WGS-WOHNUMGSGESELLSCHAFT SCHÜTTORF GMBH
SCHÜTTORF

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

A Allgemeine Angaben

Die WGS-Wohnungsgesellschaft Schüttorf GmbH hat ihren Sitz in Schüttorf und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Osnabrück, Register-Nr. HRB 130036.

Die WGS-Wohnungsgesellschaft Schüttorf GmbH ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Von den ihr eingeräumten Erleichterungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses macht die Gesellschaft teilweise Gebrauch.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB und des GmbHG sowie unter Beachtung der Vorschriften des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

B Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) vorgenommen.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und dem tatsächlichen Werteverzehr der Vermögensgegenstände linear oder degressiv vorgenommen.

Die unfertigen Leistungen umfassen die noch nicht abgerechneten umlagefähigen Betriebskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden Wertberichtigungen vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt, um alle am Abschlussstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten werden gemäß § 250 HGB ausgewiesen.

C Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Verbindlichkeiten

Von den Verbindlichkeiten von 848 T€ (Vorjahr: 876 T€) sind 76 T€ (Vorjahr: 75 T€) innerhalb eines Jahres fällig. 772 T€ (Vorjahr: 801 T€) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, davon haben 624 T€ (Vorjahr: 654 T€) eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Von den Verbindlichkeiten sind am Abschlussstichtag insgesamt 802 T€ durch Grundpfandrechte gesichert.

Schüttorf, den 28. November 2023

WGS-Wohnungsgesellschaft Schüttorf GmbH, Schüttorf

Gerhard Verwold
-Geschäftsführer-

Manfred Windhaus
-Geschäftsführer-

WGS-WOHNUNGSGESELLSCHAFT SCHÜTTORF MBH, SCHÜTTORF

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2022

ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN					
	1.1.2022	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. SACHANLAGEN					
1. Grundstücke und Bauten	2.252.093,64	0,00	0,00	0,00	2.252.093,64
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.176,00	0,00	0,00	0,00	25.176,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	37.785,12	28.861,37	0,00	0,00	66.646,49
	2.315.054,76	28.861,37	0,00	0,00	2.343.916,13

KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
1.1.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2022 EUR	2022 EUR	2021 EUR
482.216,01	36.288,43	0,00	518.504,44	1.733.589,20	1.769.877,63
3.613,23	1.398,67	0,00	5.011,90	20.164,10	21.562,77
0,00	0,00	0,00	0,00	66.646,49	37.785,12
<u>485.829,24</u>	<u>37.687,10</u>	<u>0,00</u>	<u>523.516,34</u>	<u>1.820.399,79</u>	<u>1.829.225,52</u>

WGS-WOHNUNGSGESELLSCHAFT SCHÜTTORF GMBH
SCHÜTTORF

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

A Grundlagen des Unternehmens und Geschäftsverlauf

Grundlagen

Der von der Wohnungsgesellschaft Schüttorf mbH verwaltete ausschließlich in Schüttorf gelegene eigene Wohnungsbestand umfasst zum 31.12.2022 insgesamt 17 Wohnungen in 5 Häusern sowie 5 Garagen. Ferner gehören zur Hausverwaltung zwei Büroeinheiten und ein eigenständig vermieteter Kellerraum in der Vechtestraße 1. Im Gebäude Markt 6 befindet sich zudem ein Verkaufsraum eines Regionalladens.

Geschäftsverlauf

Die Vermietbarkeit der Wohnungen unserer Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2022 gegeben. Die Vermietung der Geschäftsräume Markt 6 war im Geschäftsjahr 2022 gegeben.

Die Baugesellschaft erzielte im Jahre 2022 Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung in Höhe von 80.179,80 € (im Vorjahr 79.564,64 €) sowie Umlageerträge in Höhe von 33.260,01 € (Vorjahr: 48.633,40 €).

Für die Instandhaltung wurden im Jahre 2022 an Fremdkosten 10.611,21 € (Vorjahr 14.140,67 €) aufgewendet. Die Erlösschmälerungen wegen Leerstand betragen in 2022 wie im Vorjahr 0,00 €.

Der zukünftige Aufwand wird sowohl von den Notwendigkeiten als auch von den finanziellen Möglichkeiten bestimmt sein.

Die übrigen Hausbewirtschaftungskosten haben sich im Geschäftsjahr 2022 um ca. 8.300,00 € erhöht. Soweit Betriebskosten (Heizung, Wasserverbrauch, Kanalgebühren usw.) mit den Mietern abzurechnen waren, ergaben sich keine Probleme.

Die Verwaltung erfolgt durch Mitarbeiter der Samtgemeinde Schüttorf bzw. wie bisher nebenberuflich. An persönlichen Kosten sind 0,00 € (Vorjahr 0,00 €) und an sächlichen Verwaltungsaufwendungen 33.072,97 € (Vorjahr 19.332,86 €) angefallen. Darin sind im Jahr 2022 Bearbeitungsgebühren aus der Nichtinanspruchnahme eines Darlehens von 13 T€ enthalten.

Die Organe der Gesellschaft haben über alle ihnen nach Gesetz und Satzung obliegenden Sachverhalte beraten und - soweit erforderlich - hierzu Beschlüsse gefasst. Es fand eine Sitzung des Aufsichtsrates statt.

Unternehmensentwicklung

Die wesentlichen Kennzahlen, die für die Unternehmensentwicklung von Bedeutung sind, fasst folgende Tabelle zusammen:

	Plan 2022	Ist 2022	Ist 2021
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse aus Mieten	80,0	80,2	79,6
Instandhaltungsaufwendungen	5,0	10,6	14,1
Zinsaufwendungen	1,6	5,0	1,5
Jahresüberschuss /-fehlbetrag	27,9	-0,7	6,0

Auf der Grundlage vorläufiger Vorjahreszahlen hatten wir die Aufwendungen und Erträge für das Geschäftsjahr vorsichtig geplant. Zu diesen Planzahlen haben sich vor allem Abweichungen bei den Instandhaltungsaufwendungen ergeben. Zudem sind bei einem Bankdarlehen durch die Nicht-Inanspruchnahme Bearbeitungsgebühren von 13 T€ sowie Zinsen von 3,6 T€ entstanden. Im Jahr 2022 hat die WGS Körperschaftsteuer gezahlt, die das Jahr 2021 betraf.

Insgesamt beurteilen wir die Entwicklung unserer Gesellschaft als zufriedenstellend, da im abgelaufenen Geschäftsjahr wiederum die Vollvermietung der Wohnungen erzielt werden konnte.

B Wirtschaftliche Lage

Vermögenslage

Die Vermögenslage der Gesellschaft stellt sich nach Gegenüberstellung der Wirtschaftsjahre 2022 und 2021 wie folgt dar:

<u>Vermögen:</u>	31.12.2022	%	31.12.2021	%
	€		€	
Anlagevermögen	1.820.399,79	87,0	1.829.225,52	86,5
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten	272.589,83	13,0	284.488,75	13,5
Gesamtvermögen	2.092.989,62	100,00	2.113.714,27	100,00
	=====	=====	=====	=====

Das Gesamtvermögen hat sich durch den Kauf eines Grundstückes erhöht.

<u>Kapital:</u>	31.12.2022	%	31.12.2021	%
	€		€	
Eigenkapital	1.225.283,28	58,5	1.225.974,85	58,0
Rückstellungen	14.570,75	0,1	7.000,00	0,3
Fremdkapital	853.135,59	41,4	880.739,42	41,7
	2.092.989,62	100,00	2.113.714,27	100,00
	=====	=====	=====	=====

Das Eigenkapital der Gesellschaft hat sich gegenüber dem Vorjahr um den Jahresfehlbetrag von 691,57 € vermindert. Das Anlagevermögen ist weiterhin vollständig durch Eigenkapital sowie langfristiges Fremdkapital finanziert.

Finanzlage

Im Rahmen unseres Finanzmanagements wird vorrangig darauf geachtet, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem laufenden Geschäftsverkehr sowie gegenüber der finanzierenden Bank termingerecht nachkommen zu können.

Die Kapitalflussrechnung weist folgende Daten aus:

	2022	2021	2020
	T€	T€	T€
Finanzmittelbestand am 01.01.	241,1	249,3	141,6
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit *)	30,7	58,4	63,1
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-28,9	-325,8	0,0
Cashflow aus der Finanztätigkeit	-34,0	259,2	44,6
Finanzmittelbestand am 31.12.	208,9	241,1	249,3
*) darin enthalten			
Cashflow nach DVFA/SG	37,0	43,6	59,7
planmäßige Tilgungen	-30,0	-28,9	-26,3
außerplanmäßige Tilgung	0,0	0,0	0,0

Der Cashflow war wie im Vorjahr ausreichend, um die planmäßigen Tilgungen zu decken.

Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gegeben.

Ertragslage

	2022	2021	2020	Veränderungen
	T€	T€	T€	T€
Betriebsergebnis	4,2	-2,1	23,2	-25,3
Finanzergebnis	-5,0	-1,5	-1,8	0,3
Neutrales Ergebnis	0,7	9,6	1,3	8,3
Ergebnis vor Steuern	-0,1	6,0	22,7	-16,7
Steuern vom Einkommen	-0,6	0,0	-0,7	0,7
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-0,7	6,0	22,0	-16,0

Das Betriebsergebnis, das aus der Hausbewirtschaftung stammt, hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 6,3 T€ verbessert.

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag beträgt – 691,57 €.

C Nachtragsbericht

Bis zur Erstellung dieses Lageberichts haben sich Vorgänge nach Ablauf des Geschäftsjahres, die von besonderer Bedeutung sind, nicht ereignet.

D Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Die Gesellschaft ist im Besitz der Mietwohnhäuser Vechtestraße 1, Steinstraße 10, Markt 6, Föhnstraße 21 sowie Ohner Str. 19. Die Geschäftsräume Markt 6 sind seit dem 01.06.2020 an einen Regionalladen vermietet.

Das bei unserem Unternehmen eingerichtete Risikomanagement ist darauf gerichtet, dauerhaft die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und das Eigenkapital zu stärken. In diesem Zusammenhang werden insbesondere alle Indikatoren beobachtet, die zu einer Beeinträchtigung der Vollvermietung führen könnten.

Unsere Verbindlichkeiten bestehen ausschließlich in der Euro-Währung, sodass Währungsrisiken nicht bestehen. Swaps, Caps oder andere Finanzinstrumente werden nicht in Anspruch genommen

Eine Risikobegrenzung bei den aufgenommenen Darlehen erfolgt durch die Vereinbarung langfristiger Zinsbindungen. Die Zinsbindungsfristen wurden im März 2016 verlängert. Diese laufen nun wie folgt aus:

Darlehen über nominal 132.935,89 € und 173.839,24 € am 01.03.2026.

Das Darlehen bei der N-Bank über nominal 725.600,00 € wurde zinsfrei gewährt.

Die Grundlage unseres Geschäftsmodells liegt in der Vermietung von Wohn- und Geschäftsimmobilien, woraus sich laufende Mieteinnahmen ergeben. Weder ist aufgrund der aktuellen Marktlage noch der erwarteten Entwicklung mit nennenswertem Leerstand oder mit umfangreichen Mietausfällen zu rechnen. Wir rechnen für 2023 mit Mieteinnahmen von rd. 80.000,00 € und Zinsaufwendungen von rd. 1.600,00 €. Die Kosten für Instandhaltung planen wir mit rd. 5.000,00 €. Als Jahresüberschuss rechnen wir mit einem Betrag von rd. 28.000,00 €.

Ansonsten sind für die Gesellschaft auch für 2023 und 2024 keine Risiken erkennbar, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen könnten. Die Vermietbarkeit der Wohnungen ist weiterhin gegeben.

Die Geschäftsführung dankt allen, die uns bei der Bewältigung unserer Aufgabe geholfen haben. Der besondere Dank gilt den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Organen unserer Gesellschaft.

Schüttorf, den 31. Mai 2023

Gerhard Verwold
-Geschäftsführer-

Manfred Windhaus
-Geschäftsführer-

WGS-WOHNUNGSGESELLSCHAFT SCHÜTTORF MBH
SCHÜTTORF

**FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄßIGKEIT
DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022**

(nach IDW PS 720)

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Der Aufsichtsrat hat auf die Einführung einer Geschäftsordnung verzichtet.

Die Tätigkeit der Geschäftsführer regelt sich ausschließlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag.

Ein Geschäftsverteilungsplan erübrigt sich aufgrund der Übersichtlichkeit der einzelnen Geschäftsfelder.

Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat eine Sitzung abgehalten, an der auch die Geschäftsführer teilgenommen haben.

Ordnungsgemäße Niederschriften hierüber haben uns zur Prüfung vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer Gerhard Verwold ist auskunftsgemäß nicht in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

Der Geschäftsführer Manfred Windhaus ist Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Schüttorf-Emsbüren GmbH, Schüttorf. Überschneidungen mit seiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Geschäftsführer der Gesellschaft wurden im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Vergütungen werden weder an die Geschäftsführer noch an Aufsichtsratsmitglieder gezahlt.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Gesellschaft bedarf wegen ihrer Unternehmensgröße keines Organisationsplans; es finden im Mitarbeiterkreis Gespräche zwecks Erörterung organisatorischer Themen statt. Diese Verfahrensweise genügt dem Geschäftsbetrieb; das bestehende Informationssystem ist als Entscheidungsgrundlage ausreichend.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Ein Organisationsplan liegt aufgrund der Unternehmensgröße nicht vor.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es bestehen schriftliche Richtlinien für die Auftragsvergabe und die Auftragsabwicklung. Darüber hinaus sind keine gesonderten Regelungen dokumentiert.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für die Auftragsvergabe und die Auftragsabwicklung gibt es ausführliche schriftliche Richtlinien. Weitere schriftliche Richtlinien, Arbeitsanweisungen oder Arbeitshilfen liegen nicht vor; es werden ausschließlich mündliche Anweisungen erteilt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Sämtliche Verträge werden ordnungsgemäß dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ein Wirtschafts- und Finanzplan wird für die folgenden fünf Geschäftsjahre erstellt; die Ergebnis- und die Investitionsplanung sind darin enthalten. Aufgrund der Unternehmensgröße besteht keine schriftliche Personalplanung. Der Planungshorizont entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden regelmäßig systematisch untersucht und ausgewertet.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufgebaute Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen der Gesellschaft.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Geschäftsführer führen im Bedarfsfall in Abstimmung mit dem Sachbearbeiter Liquiditätskontrollen durch.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Aufgrund der Unternehmensgröße und -struktur ist ein zentrales Cash-Management nicht Bestandteil des Finanzmanagements.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Mieten werden mittels Banküberweisungen der Mieter vereinnahmt.

Der zeitnahe und vollständige Eingang der Mieten wird vom Sachbearbeiter überwacht.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die vorhandenen Controllinginstrumente entsprechen der Größe und den besonderen Anforderungen der Gesellschaft.

Die Geschäftsführer nehmen die Aufgaben des Controllings selbst wahr.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft besitzt keine Tochterunternehmen; Beteiligungen an anderen Unternehmen bestehen nicht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennung

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Über bereits bestehende Elemente eines Risikofrühwarnsystems hinaus ist aufgrund der Unternehmensgröße eine Fortentwicklung weder vollzogen noch geplant.

Die Geschäftsführer sind über mögliche Risiken informiert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Identifizierung von möglichen bestandsgefährdenden Risiken erfolgt durch eine ausreichende Festlegung von Beobachtungsbereichen (Modernisierung/Instandhaltung, Fluktuation/Leerstand und Zinsentwicklung) und Beobachtungsfeldern.

Die vorhandenen organisatorischen Maßnahmen reichen in Abhängigkeit von Größe und Komplexität der Gesellschaft aus; sie sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Zu den vorhandenen Elementen eines Risikofrühwarnsystems liegt eine ausreichende Dokumentation nicht vor.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Eine kontinuierliche und systematische Abstimmung und Anpassung der Frühwarnsignale und Maßnahmen ist gegeben.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Ein Einsatz von besonderen Finanzinstrumenten wie Termingeschäften, Optionen und Derivaten hat bislang nicht stattgefunden; er ist auch künftig nicht beabsichtigt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine interne Revision besteht nicht; unseres Erachtens ist sie wegen des überschaubaren Geschäftsumfangs auch nicht erforderlich.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte für das Fehlen einer notwendigen Zustimmung des Überwachungsorgans bei zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte für eine Zerlegung von zustimmungsbedürftigen Maßnahmen mit dem Zweck, die Zustimmungspflicht zu umgehen, haben wir nicht festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Die Geschäfte und Maßnahmen stimmen mit Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie den bindenden Beschlüssen des Aufsichtsrats der Gesellschaft überein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen im Berichtsjahr betrafen ein im Vorjahr erworbenes Grundstück. Investitionen wurden angemessen geplant und vor Realisierung auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die gegebene Überwachung und Kontrolle durch die Geschäftsführung halten wir für ausreichend.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Überschreitungen haben sich nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Leasing- und vergleichbare Verträge liegen nicht vor. Der Gesellschaft sind keine Kreditlinien eingeräumt.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Einholung von Angeboten bei Neubauten erfolgt grundsätzlich anhand von Leistungsverzeichnissen sowie der Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen für die Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Zunächst werden geeignete Unternehmen ausgewählt und zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Nach Freigabe der Gesamtmaßnahme durch den Geschäftsführer wird dem günstigsten Anbieter der Auftrag schriftlich erteilt.

Angebote für wiederkehrende Großinstandhaltungen und Modernisierungsmaßnahmen werden in gleicher Weise in regelmäßigen Abständen eingeholt und die Aufträge den günstigsten Anbietern erteilt.

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote wurden eingeholt und bei der Auftragsvergabe berücksichtigt.

Bei Kapitalaufnahmen (z. B. bei Investitionen) und Geldanlagen (z. B. Festgeld) werden Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Aufsichtsrat wurde in den stattgefundenen Sitzungen in schriftlicher und mündlicher Form von den Geschäftsführern über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft unterrichtet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den eingesehenen Sitzungsunterlagen und den Protokollen vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen wurde der Aufsichtsrat über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche/nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen lagen im Berichtsjahr nicht vor; eine Berichtspflicht entfällt mithin.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine entsprechende Berichterstattung wurde vom Aufsichtsrat nicht gefordert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für die Gesellschaft besteht keine D&O-Versicherung.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte sind im Berichtsjahr nicht gemeldet worden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind weder auffallend hoch noch niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Bei den Wohngebäuden bestehen zum Teil aus dem Unterschied zwischen den handelsrechtlichen Buchwerten des Sachanlagevermögens und den Verkehrswerten wesentliche stille Reserven. Unter der Voraussetzung der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip) und der Zweckbestimmung der Wohngebäude, auf Dauer der Gesellschaft zu dienen, sind diese Reserven nur bedingt verfügbar.

Die Quantifizierung der stillen Reserven setzt eine Verkehrswertermittlung voraus, die zum 31.12.2022 nicht vorgenommen wurde.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das am Bilanzstichtag lang- und mittelfristig gebundene Vermögen war in voller Höhe lang- und mittelfristig finanziert. Die formal kurzfristigen Vermögenswerte sind kurzfristig realisierbar.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Gesellschaft gehört keinem Konzern an.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr von der öffentlichen Hand keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 58,9 % (Vorjahr 58,0 %); sie ist als angemessen anzusehen. Finanzierungsprobleme bestehen deshalb nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

In 2022 ist ein Jahresfehlbetrag entstanden, der mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden soll. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Es handelt sich ausschließlich um das Segment Hausbewirtschaftung.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Besondere Vorgänge waren nicht zu verzeichnen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Gesellschaft ist keine Konzerngesellschaft. Anhaltspunkte betreffend unangemessene Konditionen bei Kredit- oder anderen Leistungsbeziehungen mit Gesellschaftern haben sich nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab keine verlustbringenden Geschäfte. Für die Nichtinanspruchnahme eines Darlehens hatte die Gesellschaft Bearbeitungsgebühren von 13 T€ zu tragen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Da das Betriebsergebnis positiv war, werden keine besonderen Maßnahmen ergriffen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Nichtinanspruchnahme eines Darlehens hat zu Aufwendungen von 13 T€ geführt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Ertragslage war gut.

WEITERGEHENDE BESCHREIBUNG DER VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

RECHTLICHE, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

A. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

I. Handelsregister und Gesellschaftsvertrag

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schüttorf und ist beim Amtsgericht Osnabrück im Handelsregister, Abteilung B, unter Nr. 130036 seit dem 12. Oktober 1993 eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag wurde am 3. Oktober 1949 geschlossen und zuletzt am 6. Juni 2006 geändert.

II. Geschäftsführung/Vertretungsbefugnis

Der Geschäftsführung gehörte im Geschäftsjahr an:

Manfred Windhaus, Schüttorf
Gerhard Verwold, Bad Bentheim

Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

III. Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Stadt Schüttorf umfasst.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr an:

Jörn Tüchter
Jens-Uwe Hesping
Jens Boermann
Karl-Heinz Büld
Helmuth Hoffmann
Lars Kirchmann
Stefan Niehaus
Dr. Andreas Schnee-Gronauer
Uwe Sumbeck

IV. Stammkapital

Das voll eingezahlte Stammkapital beträgt 314.042,00 €.

Die Anteile werden von der Stadt Schüttorf gehalten.

V. Gesellschafterversammlungen

In der Gesellschafterversammlung wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

23. März 2023:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Verwendung des Ergebnisses
- Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

B. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Bad Bentheim unter der Steuernummer 55/201/08532 geführt.

Bei der Gesellschaft hat zuletzt in den Jahren 2017 und 2018 eine steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2013 bis 2015 stattgefunden.

C. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

I. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung. Die Gesellschaft errichtet und bewirtschaftet Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID: 934128 34EOZ10

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.